

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 15. Dezember 2009

Nr. 2009/2438

### **Opferhilfe: Basis Leistungsvereinbarung mit der Frauenzentrale Aargau Erhöhung des Sockelbeitrags**

---

#### **1. Ausgangslage**

Mit Beschluss Nr. 1965 vom 23. September 2002 beauftragte der Regierungsrat das Amt für soziale Sicherheit, mit der Frauenzentrale Aargau eine Leistungsvereinbarung "Beratungsstelle Opferhilfe 2003 – 2006" abzuschliessen. Den Leistungsauftrag erweiterte der Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2124 vom 28. Oktober 2002 um das Beratungsangebot bei häuslicher Gewalt. In Anwendung von Ziffer 14 der Leistungsvereinbarung verhandelten die Vertragspartner im Jahr 2004 die jährliche Pauschalentschädigung für die Beratungstätigkeit neu aus: die ausgewiesenen 285 Fälle im Jahr 2003 überstiegen die Anzahl der vereinbarten 250 Fälle deutlich um mehr als 5 %. Unter Beibehaltung des Umfangs (6 h) und des Stundenansatzes (Fr. 120.--) wurde die Erhöhung der Fallzahl auf 300 vereinbart. Mit Beschluss Nr. 1537 vom 6. Juli 2004 nahm der Regierungsrat Kenntnis von der Evaluation des Jahres 2003 und ermächtigte das Amt für soziale Sicherheit, einen entsprechenden Vertrags-Annex zu erstellen. Die Evaluation für das Jahr 2004 wurde mit RRB Nr. 2005/1652 vom 16. August 2005 zur Kenntnis genommen. Mit Beschluss Nr. 2006/1330 vom 11. Juli 2006 erfolgte die Kenntnisnahme der Evaluation des Jahres 2005.

Aufgrund der positiven Erfahrungswerte der vergangenen Jahre wurde das Amt für soziale Sicherheit beauftragt, mit der Frauenzentrale Aargau eine weitere Leistungsvereinbarung "Beratungsstelle Opferhilfe 2007 – 2010" abzuschliessen. Vorgesehen wurde zudem ein Mandat, wonach die Frauenzentrale Aargau mit dem Inkasso von opferbedingten Zivilansprüchen gegenüber haftpflichtigen Personen oder Drittpersonen betraut werden sollte. Mit Beschluss Nr. 2007/2173 vom 18. Dezember 2007 nahm der Regierungsrat von der Evaluation des Jahres 2006, der Leistungsvereinbarung 2003 – 2006 sowie der Vorschau 2007/2008 auf der Basis der Leistungsvereinbarung 2007 – 2010 Kenntnis. Für das Berichtsjahr 2007 wurde die Leistungsvereinbarung 2007 – 2010 mit RRB Nr. 2008/1463 vom 25. August 2008 als eingehalten befunden. Mit RRB Nr. 2009/1915 vom 26. Oktober 2009 wurde die Leistungsvereinbarung für das Berichtsjahr 2008 als erfüllt befunden.

Am Reportinggespräch vom 25. September 2009 sowie mit Schreiben vom 19. Oktober 2009 beantragte die Frauenzentrale Aargau die Finanzierung von Entlastungsmassnahmen, da der Beratungsaufwand – insbesondere für die telefonischen Beratungen – in den letzten Jahren stark zugenommen hat.

#### **2. Erwägungen**

RRB Nr. 2006/1330 vom 11. Juli 2006 sieht eine jährliche pauschale Vergütung in der Höhe von Fr. 250'000.— vor. Ziff. 7.1. der Leistungsvereinbarung 2007 bis 2010 mit der Trägerschaft Frauenzentrale Aargau legt fest, dass für die allgemeine Betriebsbereitschaft, Auskunftserteilung und Weitervermittlung von Menschen in Problemlagen sowie für Spesen und Sachaufwand als pauschale Abgeltung ein genereller Sockelbeitrag von Fr. 30'000.— pro Jahr ausgerichtet wird. Darin enthalten ist auch die Koordination mit der Notrufnummer 143. Für die eigentliche Beratung wird gemäss Ziff. 7.3. der Leistungsvereinbarung eine pauschale jährliche Abgeltung von Fr. 220'000.— bezahlt. Ausgangslage bildet dabei ein Mengengerüst von 285 neuen OHG-Fällen pro Kalenderjahr, ein Beratungsumfang von 6,5 Stunden pro Fall und der Stundenansatz von pauschal Fr. 120.— (Personalkosten und Anteil Miete, Unterhalt, Abschreibungsaufwand, EDV). Allfällige Mehreinnahmen müssen laut Ziff. 7.3. nach Ablauf der Vereinbarung zurückerstattet werden. An dieser Leistungsvereinbarung – insbesondere der Abgeltung der einzelnen Leistungsfelder – wird grundsätzlich festgehalten.

Gemäss dem Jahresbericht 2008 der OPFERHILFE AG/SO ist eine Zunahme der telefonischen Beratungen zu verzeichnen (2004: 88; 2005: 94, 2006: 100; 2007: 76, 2008: 187, 2009: Tendenz steigend). Zudem zeigt die Erfahrung, dass es sich bei den telefonischen Beratungen nicht um reine „Auskunftserteilungen“ handelt. Sie sind zu einem grossen Teil bedeutend zeitaufwändiger als anfangs vermutet. Der im Sockelbeitrag enthaltene Betrag vermag diese qualifizierten Telefonberatungen, welche zusätzliche personelle Ressourcen bedingen, finanziell nicht abzudecken. Hingegen handelt es sich bei dieser Form der Beratung auch nicht um Fälle im Sinne von Ziff. 7.3., bei denen eine persönliche Beratung sowie die Einleitung von anderen Massnahmen unabdingbar für die Qualifikation als Mandat sind und deshalb eine Fallpauschale nicht möglich ist. Demzufolge ist der Sockelbeitrag für das Jahr 2010 zu erhöhen.

### 3. **Beschluss**

- 3.1 Der in der Leistungsvereinbarung 2007–2010 mit der Frauenzentrale Aargau enthaltene Sockelbeitrag wird für das Jahr 2010 um Fr. 30'000.— auf Fr. 60'000.— erhöht und damit der pauschale Jahresbeitrag auf Fr. 280'000.— festgelegt.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Amt für soziale Sicherheit (6; MAJ, BRU, HER, Ablage)  
Frauenzentrale Aargau, Karin Halter, Postfach 2715, 5001 Aarau  
OPFERHILFE AG/SO, Michela Galli, Postfach 4345, 5001 Aarau  
Aktuarin SOGEKO